

Aktuelle Informationen Nr. 39 zum Coronavirus SARS-CoV-2

Testangebotspflicht für Unternehmen und Praxen Kostenlose Beschäftigtentestung mit Testnachweis

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Bundesregierung hat mit der Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung eine Testangebotspflicht für Unternehmen und Praxen beschlossen. Die Änderung wurde am 14. April veröffentlicht und tritt am 20.04.2021 in Kraft. Sie ist zunächst gültig bis zum 30.06.2021. Auf dieser Rechtsgrundlage sind auch Beschäftigten in Zahnarztpraxen mit direktem Patientenkontakt zwei Corona-Schnelltests pro Woche anzubieten.

Soweit Sie Ihren Beschäftigten weiterhin wie bisher nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zwei Tests pro Woche anbieten, haben Sie damit auch Ihre Testangebotspflicht nach der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erfüllt. Diese können auch wie gewohnt nach der TestV abgerechnet werden. Selbsttests werden von der TestV allerdings nicht umfasst. Bis zu 10 Tests pro Mitarbeiter/in je Monat sind derzeit über die KZVWL abrechenbar (zusätzliche Infos: Abrechnungshotline 0251/507-300).

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.

Hinweis: Das Ministerium für Gesundheit des Landes NRW hat auf seiner Website einen Bereich eingerichtet, mit deren Hilfe man das Durchführen von Testungen des Praxispersonals beim zuständigen Gesundheitsamt kostenlos anmelden kann und im Gegenzug die Bestätigung der Registrierung und ein offizielles Formular zur Bescheinigung des Ergebnisses erhält, das man der getesteten Person ausstellen kann. Weitere Verpflichtungen Ihrerseits entstehen durch diese Anmeldung nicht, insbesondere werden Sie dadurch nicht zu einem offiziellen Testzentrum mit den verbundenen Konsequenzen.

Mit diesem Formular können Sie sehr einfach den von Ihnen getesteten Personen eine offizielle Bescheinigung ausstellen.

Zur Website: <https://www.mags.nrw/coronavirus-beschaefigtentestung-anzeige>

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Ihr Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe